

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1962

Nummer 57

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20321	10. 8. 1962	Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —)	524
2121	21. 8. 1962	Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (4. Erg. Abgabe-VO)	525
214	17. 8. 1962	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden	525
	14. 8. 1962	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 15. Dezember 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 52 — und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke Herford über Salzuflen nach Vlotho der Herforder Kleinbahnen G.m.b.H. in Herford (Westf.)	526

20321

**Verordnung
über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst
(Unterhaltszuschußverordnung — UZV —)**

Vom 10. August 1962

Auf Grund des § 87 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 7), der Verheiratetenzuschlag (§ 8), der Alterszuschlag (§ 9) und der Sonderzuschlag (§ 10). Daneben wird Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes gewährt.

§ 3

(1) Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird.

(2) Der Unterhaltszuschuß entfällt mit dem Tage, an dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet.

§ 4

(1) Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Ist er nur für einen Teil des Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen über die Auszahlung der Dienstbezüge an Beamte gelten für die Auszahlung der Unterhaltszuschüsse entsprechend.

§ 5

Ist in den Ausbildungsrichtlinien als Teil des Vorbereitungsdienstes eine Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes vorgeschrieben, für die der Beamte von anderer Seite eine Vergütung erhält, so wird diese, soweit sie 200,— DM monatlich übersteigt, auf den Unterhaltszuschuß angerechnet.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 37 Satz 3, 51 Abs. 2, 79 Abs. 2, 94 Abs. 2, 95, 98, 101 und 229 des Landesbeamten gesetzes über die Dienstbezüge gelten auch für den Unterhaltszuschuß.

§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahnguppe

- des einfachen Dienstes zweihunderteinunddreißig Deutsche Mark,
- des mittleren Dienstes zweihunderteinundfünfzig Deutsche Mark,
- des gehobenen Dienstes zweihundertachtzig Deutsche Mark,
- des höheren Dienstes dreihundertvierundfünfzig Deutsche Mark.

§ 8

(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt,

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Anwärter, deren Ehegatte als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst (§ 16 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes) steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten keinen Verheiratetenzuschlag.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist, erhalten, wenn ihnen kein Kinderzuschlag zusteht, keinen Verheiratetenzuschlag. Steht einem oder beiden Ehegatten Kinderzuschlag zu, so erhält nur derjenige den Verheiratetenzuschlag, der der höheren Laufbahnguppe angehört, bei gleicher Laufbahnguppe der ältere.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Ehegatte des Anwärter in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst steht (z. B. als Medizinalassistent). Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 erhält der Anwärter den Verheiratetenzuschlag dann, wenn die Vorschriften für den Ehegatten die Zahlung eines Verheiratetenzuschlags oder eines höheren Vergütungssatzes für Verheiratete nicht vorsehen und die Vergütung des Ehegatten den Grundbetrag des Unterhaltszuschusses eines Anwärter der dem Ausbildungsverhältnis gleichzubewertenden Laufbahn nicht übersteigt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind für die Zeit nicht anzuwenden, in der

1. der Ehegatte des Anwärter für mindestens einen Monat keine Bezüge erhält, z. B. bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
2. der Ehegatte des Anwärter Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Anwärter Wochengeld nach dem Mutter-schutzgesetz erhält.

(6) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahnguppe

- des einfachen Dienstes sechshundertsechzig Deutsche Mark,
- des mittleren Dienstes achtundachtzig Deutsche Mark,
- des gehobenen Dienstes achtundneunzig Deutsche Mark,
- des höheren Dienstes hundertzehn Deutsche Mark.

(7) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

§ 9

Die Anwärter erhalten einen monatlichen Alterszuschlag nach der folgenden Übersicht vom Ersten des Monats an, in dem sie das maßgebende Lebensjahr vollendet haben:

	Nach Vollendung des 27. 33. 39. Lebensjahres
Anwärter des einfachen Dienstes	38,— 76,— 113,— DM
Anwärter des mittleren Dienstes	50,— 101,— 151,— DM
Anwärter des gehobenen Dienstes	62,— 124,— 186,— DM
Anwärter des höheren Dienstes	75,— 149,— 224,— DM.

§ 10

(1) Kriminalhauptwachtmeisteranwärterinnen, die die Prüfung als Sozialarbeiterin oder Jugendleiterin erfolgreich abgelegt haben, erhalten einen Sonderzuschlag in Höhe von 63,— DM monatlich, Anwärter für das Lehramt an Realschulen einen solchen in Höhe von 37,— DM monatlich.

(2) Anwärter der Laufbahnen des mittleren Dienstes, für die neben der allgemeinen Vorbildung eine technische oder sonstige Fachbildung gefordert wird, können einen Sonderzuschlag bis zur Höhe von 63,— DM monatlich erhalten, Anwärter technischer Laufbahnen, für die die Abschlußprüfung einer öffentlichen Ingenieurschule, einer dieser gleichgestellten Ersatzschule oder einer technischen Hochschule vorgeschrieben ist, kann ein Sonderzuschlag in Höhe von 150,— DM monatlich gezahlt werden. Die

oberste Dienstbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Laufbahnen, für die der Sonderzuschlag gewährt wird, im Falle des Satzes 1 auch die Höhe des Sonderzuschlags. Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

§ 11

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes, der nach den Ausbildungsrichtlinien im Ausland abgeleistet wird, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister einen Zuschlag zum Grundbetrag (§ 7) gewähren, sowie eine Ausnahme von § 5 zulassen.

§ 12

(1) Der Unterhaltszuschuß kann bis auf den in § 87 des Landesbeamtengesetzes festgesetzten Mindestbetrag herabgesetzt werden,

1. bei fortgesetzten unzureichenden Leistungen des Anwärter,
2. im Falle einer von dem Anwärter zu vertretenden Verzögerung des Vorbereitungsdienstes oder des Prüfungsverfahrens.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft bei Beamten des Landes die für die Erteilung zuständige Behörde, bei Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Dienstvorgesetzte.

§ 13

Ist der Unterhaltszuschuß nach dieser Verordnung niedriger als der Unterhaltszuschuß, der dem Anwärter nach dem bisherigen Recht zugestanden hat, so erhält der Anwärter vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds, bis dieser durch eine Erhöhung des Unterhaltszuschusses ausgeglichen ist.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst v. 18. November 1955 (GS. NW. S. 322) i. d. F. der Verordnung v. 17. Juli 1957 (GV. NW. S. 177) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 1962

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Pütz

— GV. NW. 1962 S. 524.

2121

Vierte Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabeglässe in Apotheken (4. Erg. Abgabe-VO)

Vom 21. August 1962

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und 2 des Ordnungsbehörden gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Abschnitt II der Anlage zu der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabeglässe in Apotheken vom 24. Februar 1959 (GV. NW. S. 39) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabeglässe in Apotheken (3. Erg. Abgabe-VO) vom 24. Mai 1962 (GV. NW. S. 327) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Zu streichen ist die Position:

Adrenocorticotropes Hypophysenvorderlappenhormon (ACTH) (1-Aethinyl-cyclohexyl)-carbamat.

Dafür ist zu setzen:

Adrenocorticotropes Hypophysenvorderlappenhormon (ACTH) (Aethinyl-cyclohexyl)-carbamat.

2. Zu streichen ist die Position:

α -Benzoyl-triethylamin-(1-phenyl-2-diaethylamino-propanon-1) und seine Salze.

Dafür ist zu setzen:

α -Benzoyl-triethylamin (1-Phenyl-2-diaethylamino-propanon-1) und seine Salze; Diaethylpropion.

3. Folgende Positionen sind nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben einzufügen:

bei der Sammelposition

„1,2,4-Benzothiadiazin-1,1-dioxyd-Abkömmlinge“:

2-Methyl-3-(2,2,2-trifluoräthyl-thiomethyl)-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und seine Salze (Polythiazid)

Im übrigen an entsprechender Stelle des Abschnitts II:

N,N-Bis-(N-methyl-N-phenyl-tert.-butyl-acetamido)- β -hydroxy-aethylamin und seine Salze; Oxethazain

2-Carbaethoxymercapto-1-methylimidazol; Carbimazol

1,1-Diaethyl-3-hydroxy-pyrrolodinium-benzilsäure-esterbromid; Benziloniumbromid

5-(3'-Dimethylamino-2'-methylpropyl)-imino-dibenzyl und seine Salze

2,2-Diphenyl-4-diisopropylamino-butyramid-methyljodid; Isopropamid

17 β -Hydroxy-17 α -methylandrosten-(3,2c)-pyrazol; Stanazol

17 β -Hydroxy-1-methyl-4-1-androsten-3-on (1-Methyl-4-1-androsten-17 β -ol-3-on) und seine Ester; Methenolon

21-Hydroxy-pregnan-3,20-dion, seine Ester und deren Salze; Hydroxydion

1-(2'-Methylphenoxy)-propan-2,3-diol; Mephenisin

D-2-Phenyl-3,4-dimethyl-1,4-tetrahydrooxazin und seine Salze; Phendimetrazin

5-Phenyl-2-imino-4-oxo-oxazolidin

1-Phenyl-1-(2'-piperidyl)-1-acetoxy-methen (Essigsäure-(phenyl-2-piperidyl)-methylester)

Thevetin
(aus Thevetia nerifolia)

2,4,7-Triamino-6-phenyl-pteridin; Trimateren

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. September 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 1962

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1962 S. 525.

214

Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden

Vom 17. August 1962

Auf Grund des § 44 Abs. 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden (BesAbgeltG) vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I S. 734) wird verordnet:

§ 1

Der § 2 der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden vom 7. März 1962 (GV. NW. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. des Landkreises Detmold
für die kreisfreie Stadt Herford sowie die Landkreise Detmold, Herford, Höxter und Lübbecke.“
2. Die Nummer 10 wird gestrichen.
3. Die Nummern 11 bis 21 erhalten die Nummern 10 bis 20.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. August 1962

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1962 S. 525.

Nachtrag
zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 15. Dezember 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 52 — und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke Herford über Salzuflen nach Vlotho der Herforder Kleinbahnen GmbH. in Herford (Westf.)

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Herforder Kleinbahnen GmbH. in Herford (Westf.) mit Wirkung vom 4. November 1962 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Exter über Bad Salzuflen nach Herford (Bergertor).

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Herforder Kleinbahnen GmbH. in Herford (Westf.) wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Ziff. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung vom 4. November 1962 für erloschen erklärt.

Die in der Urkunde vom 15. Dezember 1898 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. August 1962

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage
Rademacher

— GV. NW. 1962 S. 526.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Poststieckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)